



Rechtsausschuss

90. Sitzung (öffentlich)

19. Januar 2022

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:19 Uhr bis 16:33 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustiz- vollzugsgesetze

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Einen wunderschönen guten Tag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße alle anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder, alle anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen, die Zuhörerinnen und Zuhörer der heutigen Anhörung, die Medienvertreter und den Sitzungsdokumentarischen Dienst.

Bei den Sachverständigen bedanke mich ganz herzlich dafür, dass sie so viel Geduld hatten und draußen gewartet haben. Diese Anhörung findet im Anschluss an eine reguläre Rechtsausschusssitzung statt, deren nichtöffentlicher Teil etwas länger dauerte. Es freut mich sehr, dass Sie heute zur 90. Sitzung des Rechtsausschusses in der 17. Wahlperiode erschienen sind.

Ein Hinweis für Sie: Diese Sitzung wird per Video und Telefon an die zugeschalteten Abgeordneten weitergeleitet. Außerdem gibt es den Livestream im Internet. Zudem wird ein Video gefertigt, das anschließend im Internet abrufbar ist.

Die Fraktionen sind heute aufgrund des Beschlusses des Ältestenrates vom 11. Januar 2022 in Fraktionsstärke hier anwesend. Die Abstände müssen eingehalten werden. Der Mundschutz ist nach Möglichkeit zu tragen.

Ton- und Filmaufnahmen sind jetzt einzustellen – mit Ausnahme der Aufnahmen, die hier offiziell gefertigt werden.

Mit Datum vom 12. Januar 2022 hatte ich den Ausschuss mit der Einladung 17/2178 zur heutigen Sitzung eingeladen. Änderungswünsche zur Tagesordnung der heutigen Anhörung liegen mir nicht vor und sind auch bisher nicht mitgeteilt worden, sodass wir in die Tagesordnung einsteigen können.

Als einzigen TOP rufe ich die Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze“ Drucksache 17/15234 auf.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 23. November 2021 wurden die Sachverständigen zur heutigen Anhörung geladen.

Ich begrüße die Sachverständigen noch einmal auf das Herzlichste und bedanke mich dafür, dass sie uns ihre schriftlichen Ausführungen bereits zur Verfügung gestellt haben.

Hinweisen möchte ich darauf, dass sämtliche Stellungnahmen sowohl den hier anwesenden als auch den per Livestream zugeschalteten Abgeordneten zugegangen sind

und dass es heute nicht darum geht, das darin Niedergelegte in Statements zu wiederholen. Vielmehr werden von den Fraktionen ganz konkrete Fragen gestellt.

Damit steigen wir in die erste Fragerunde ein. Es wird in folgender Reihenfolge gefragt: Frau Erwin von der CDU, Frau Bongers von der SPD, Herr Mangen von der FDP, Herr Engstfeld von Bündnis 90/Die Grünen und Herr Röckemann von der AfD. Pro Wortmeldung können maximal fünf Fragen gestellt werden. Die Antworten werden dann im Block gegeben.

Angela Erwin (CDU): Sehr geehrte Herren Sachverständigen, zunächst einmal wünsche ich Ihnen ein frohes neues Jahr. Im Januar kann man das durchaus noch sagen, finde ich. Ich hoffe, dass Sie alle gesund ins neue Jahr gestartet sind. Ganz herzlichen Dank auch für die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen und die Gelegenheit, dass wir heute Fragen an Sie richten können. Es ist schön, dass Sie heute noch einmal die Zeit aufbringen, mit uns ins Gespräch zu kommen, sei es hier vor Ort oder auch, wie Herr Dr. Hund, digital zugeschaltet.

Erstens habe ich eine Frage an Herrn Professor Graf und Herrn Biermann zu Art. 1 § 1 und der Neufassung des Vollzugszieles. Wie bewerten Sie beide die Aufnahme des Sicherheitsaspektes als weiteres Vollzugsziel? Wie sehen Sie die Änderung in Bezug auf das bisherige Vollzugsziel der Resozialisierung?

Zweitens habe ich eine Frage an Herrn Professor Graf zu Art. 1 § 12 und dem Wegfall des Zustimmungserfordernisses im Rahmen der Verlegung in den offenen Vollzug. Der Gesetzentwurf sieht ja vor, dass die Gefangenen bei einer Verlegung in den offenen Vollzug nicht mehr beteiligt werden bzw. nicht mehr zustimmen müssen. Sehen Sie in dieser Änderung einen weiteren Einschnitt in die Entscheidungsfreiheit der Gefangenen, und befürchten Sie, dass bei einer Verlegung ohne Zustimmung kontraproduktive Verhaltensweisen der Gefangenen ausgelöst werden könnten?

Sonja Bongers (SPD): Auch seitens der SPD-Fraktion ein großes Dankeschön an alle Gutachter dafür, dass Sie heute hier sind bzw. sich online zugeschaltet haben. Recht herzlichen Dank für die Teilnahme und natürlich auch für die vorher eingegangenen Stellungnahmen. – Ich möchte in der ersten Frage alle Sachverständigen fragen: Wo sehen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf den dringendsten Änderungsbedarf?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Schaerff, Herrn Jelinek bzw. Herrn Schreier, Frau Kehren und Herrn Professor Graf. Wie beurteilen Sie rechtlich bzw. tatsächlich die geplante Vermutungswirkung der Verweigerung der Mitwirkung bei Suchtmittelkonsumkontrollen in § 65 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz NRW? Welchen Alternativansatz würden Sie gegebenenfalls vorschlagen?

Mit der dritten Frage wende ich mich an Herrn Dr. Schaerff, Herrn Jelinek bzw. Herrn Schreier und Frau Kehren. Welche Gefahren sehen Sie durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses der Gefangenen zum offenen Vollzug in § 12?

Christian Mangen (FDP): An Herrn Dr. Hund und Herrn Nelle-Cornelsen möchte ich gerne folgende Frage stellen: Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz beabsichtigte Änderung hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung von Gefangenen wird zum Teil kritisch gesehen. Können Sie einmal ausführen, welche Auswirkungen diese Änderung auf die Vollzugspraxis und die Anstaltsorganisation hätte und wie dies zu bewerten wäre?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Vielen Dank, meine sehr geehrten Sachverständigen, dass Sie heute hier teilnehmen, und auch vielen Dank für die eingegangenen Stellungnahmen. – Ich möchte zwei Fragen aufgreifen und in dem Sinne ausweiten, dass ich sie gerne allen Sachverständigen stellen würde, und zwar zum einen die Frage von Herrn Mangen zur Mehrfachbelegung. Da würde ich gerne alle fragen: Welche Gefahren und Probleme könnte eine solche Ausweitung eigentlich mit sich bringen?

Zum anderen möchte ich auch die Frage von Frau Erwin erweitern und alle Sachverständigen fragen: Wie stehen Sie dazu, dass bei der Verlegung die Zustimmungspflicht entfallen soll?

Meine dritte Frage richtet sich ebenfalls an alle Sachverständigen. In Art. 1 § 30 ist eine Änderung dahin gehend geplant, dass Zeugnisse künftig einen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten können. In einigen Stellungnahmen wurde bereits auf die stigmatisierende Wirkung einer solchen Änderung hingewiesen. Hat es aus Ihrer Sicht überhaupt irgendeinen Vorteil, das so zu handhaben, wie es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht?

Meine nächste Frage richtet sich nur an Frau Kehren. Welche Regelung fehlt Ihnen im vorgelegten Gesetzentwurf?

Eine weitere Frage geht an Herrn Dr. Schaerff, Herrn Jelinek und Frau Kehren. Halten Sie die in Art. 1 § 1 vorgesehene Betonung des Sicherheitsaspekts für kritisch, und, wenn ja, wo sehen Sie an dieser Stelle Gefahren?

Abschließend habe ich noch eine Frage an Herrn Jelinek. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie die Neuregelung des Art. 1 § 9 Abs. 4 grundsätzlich begrüßen, dass aber eine Gefahr besteht, dass dadurch nicht mehr Maßnahmen geschaffen werden, sondern Inhaftierte in einen – ich zitiere – „Maßnahmentourismus“ rutschen – das heißt: Gefangene können für immer weitere Maßnahmen immer wieder verlegt werden –; außerdem könnten Anstalten Gefangene in Anstalten mit größerem Behandlungsangebot verlegen, statt eigene Maßnahmen anzubieten. Meine Frage dazu: Haben Sie denn eine Idee, wie so etwas verhindert werden könnte?

Thomas Röckemann (AfD): Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, ich habe es etwas genereller gehalten und möchte in die Sachverständigenrunde fragen: Wo sehen Sie die besonderen Stärken und wo insbesondere die Schwächen dieses Gesetzentwurfs?

Jetzt eine vielleicht etwas ketzerische Frage: Stehen die Kosten und der Nutzen der vorgesehenen Änderungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander?

Nun eine perspektivische Frage: Meinen Sie, dass die Gewinnung von Personal durch die beabsichtigten Änderungen vereinfacht wird oder eher etwas erschwert werden wird?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. – Jetzt ist die Fragerunde einmal durch alle Fraktionen gegangen. Die Sachverständigen haben die jeweils an sie gerichteten Fragen mitgeschrieben. Viele Fragen sind an die gesamte Sachverständigenrunde adressiert worden. Ich möchte die Sachverständigen auch mit Blick auf unser Zeitkontingent von ungefähr anderthalb Stunden bitten, wirklich nur die Fragen zu beantworten und, damit man hinterher auch noch zuordnen kann, was denn zu der jeweiligen Frage geantwortet worden ist, vielleicht kurz Bezug auf den jeweiligen Fragesteller zu nehmen und dazu entweder den Namen oder die Partei zu nennen. – Wir beginnen mit Frau Kehren und machen dann einmal die Runde.

Denise Kehren (Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW): Frau Bongers, Ihre erste Frage bezog sich auf den dringendsten Änderungsbedarf. Diese Frage kann ich mit dem Hinweis beantworten, dass das, was uns als LAG der Psychologen am wichtigsten war, schon berücksichtigt wurde. Für die Psychologen ist nämlich die Schweigepflicht für die Aufgabenerfüllung entfallen.

Bei Ihrer nächsten Frage ging es um die Verweigerung der Mitwirkung bei Kontrollen. Wir als LAG begrüßen diese Änderung, weil das im alltäglichen Umgang mit den Gefangenen mehr Handlungssicherheit bedeutet.

Hinsichtlich des Wegfalls des Zustimmungserfordernisses gibt es unter den Psychologen im Vollzug unterschiedliche Auffassungen. Insbesondere die Kollegen aus dem offenen Vollzug begrüßen den Wegfall des Zustimmungserfordernisses. Es gibt aber durchaus auch kritische Rückmeldungen, insbesondere aus dem Jugendvollzug. So wird die Gefahr gesehen, dass Inhaftierte, die keine Verlegung in den offenen Vollzug wünschen, sich dann der weiteren Vollstreckung entziehen oder Missbräuche begehen, um damit eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug zu bewirken.

Zu der Frage der Ausweitung der Mehrfachbelegung kann ich aus meiner Sicht oder aus Sicht der Psychologen nicht viel sagen – ebenso wenig zu dem Hinweis in Zeugnissen auf eine Inhaftierung. Nach meiner beruflichen Erfahrung wird es weitestgehend so gehandhabt, dass eben kein Hinweis erkennbar ist. Aber manchmal ist das aufgrund von örtlichen Rahmenbedingungen nicht anders möglich.

Auch dazu, welche Regelung in dem Entwurf fehlt, kann ich wenig sagen – unser vorrangigstes Anliegen wurde ja berücksichtigt –, ebenso zu Stärken und Schwächen des Entwurfs.

Stefan Jelinek (Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, sich sowohl vorab bereits als auch jetzt noch einmal in diesem Kontext zu äußern. –

Wir werden es so machen, dass ich die Fragen beantworte und Herr Schreier gegebenenfalls ergänzt.

Ich beginne mit den Fragen von Frau Bongers. Der dringendste Änderungsbedarf betrifft unserer Meinung nach die in dem Entwurf vorgenommene Aufwertung des Sicherheitsaspektes. Es ist für uns aus der Praxis nicht nachvollziehbar, warum hier die Sicherheit wieder an erste Stelle geschrieben werden soll. Nach unserer Erfahrung – auch die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen der Sozialdienste der verschiedenen Anstalten haben diese Erkenntnis erbracht – ist kein solches Sicherheitsproblem bekannt. Auch medial ist es nicht bekannt. Im Vollzug des Landes bestehen also keine großen Sicherheitsprobleme, aufgrund derer es unbedingt notwendig wäre, an dieser Stelle die Sicherheit zu betonen.

Zweifelsohne ist es natürlich so, dass sich die Klientel in den Haftanstalten verändert. Es ist eine Zunahme der Zahl von psychisch Erkrankten festzustellen, was auch den meisten hier im Raum nicht neu sein dürfte. Daher bedarf es unserer Meinung nach eigentlich eines Mehr an Behandlung und nicht eines Mehr an Sicherheit. Ein Mehr an Behandlung oder eine ausgebautere Behandlungsstruktur führt auch zwangsläufig zu mehr Sicherheit. Wenn die Rahmenbedingungen der Inhaftierten bzw. dann Entlassenen verbessert werden, ist natürlich auch die Chance höher, dass es mehr Sicherheit für die Bevölkerung gibt. Darum sollte es ursprünglich auch gehen, denke ich.

Unser größter Kritikpunkt an diesem Sicherheitsaspekt ist, wie gesagt, dass unserer Meinung nach keine Notwendigkeit dafür besteht. Diesbezüglich gab es in den letzten Jahren schon ausreichend Einschränkungen – Stichwort „Limburger Urteil“. Auch wenn dieses Urteil vom Bundesgerichtshof wieder aufgehoben wurde, hat es doch eine Auswirkung auf die Praxis gehabt – in dem Sinne, dass vollzugsöffnende Maßnahmen viel schärfer und kritischer geprüft werden, sodass Inhaftierte, die zum Teil kurz vor der Entlassung stehen, nicht in vollzugsöffnenden Maßnahmen, in Ausgängen oder Begleitausgängen oder Langzeitausgängen, erprobt werden.

Das hört sich vielleicht erst einmal nicht so dramatisch an. Aber wenn wir einen Hochrisikotäter haben, der in einer Einrichtung vorgestellt werden soll, um nach der Entlassung eben nicht alleine zu leben, sondern dort auch weiterhin ein Hilfenetz zu haben, ist es natürlich hinderlich, wenn die Einrichtung dafür ein Probewohnen, vielleicht auch mit Übernachtung, zur Voraussetzung macht und seitens des Vollzuges dann das Risiko als so hoch eingeschätzt wird, dass vollzugsöffnende Maßnahmen zu diesem Zweck nicht gewährt werden. Denn das führt ganz praktisch dazu – und da sind uns namentliche Fälle bekannt –, dass solche Menschen ins Obdachlosenmilieu entlassen werden.

Wir halten für ganz kritisch, dass mit der hier vorgesehenen Überbetonung des Sicherheitsaspektes genau diese Marschrichtung fortgeführt werden wird. Wie gesagt, ergibt sich für uns auch überhaupt keine Notwendigkeit, das so zu betonen.

Die zweite Frage bezog sich auf die Verweigerung der Mitwirkung bei der Suchtmittelkonsumkontrolle, den Umgang damit und die Alternativen dazu. Auch bei dieser Gesetzesänderung erkennen wir den Mehrwert nicht. Es ist auch jetzt möglich, beispielsweise zu sagen, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug an einen Nachweis von

Suchtmittelfreiheit gebunden ist. Daher bedarf es unseres Erachtens überhaupt nicht dieser gesetzlichen Änderung, zumal es für die Gefangenen keinen Unterschied macht, ob sie sich zum Beispiel auch in einem behandlerischen Setting dazu einlassen, dass sie konsumiert haben, oder nicht. Mit der Gesetzesänderung wird das Ergebnis gleich sein. Es wird dazu führen, dass Inhaftierte in diesem Bereich weniger ansprechbar sind und man weniger behandlerisch zum Drogenkonsum arbeiten kann. Inhaftierte werden dann eher sagen: Es ist egal, ob ich etwas dazu sage oder nicht; ich werde eh bestraft. – Jeder, der sich einmal ansatzweise mit Behandlung und Therapien auseinandergesetzt hat, kann sich sicherlich denken, dass das eine äußerst schlechte Grundlage für eine tatsächliche Auseinandersetzung mit der Klientel ist.

Die dritte Frage, welche Gefahren wir durch den Wegfall der Zustimmung für den offenen Vollzug sehen, ist relativ einfach zu beantworten. Es wird Gefangene geben – das habe ich auch persönlich schon erlebt –, die nicht in den offenen Vollzug wollen – aus ganz persönlichen Gründen; zum Teil auch, weil sie vielleicht Angst vor weniger Struktur und mehr Freiheit haben, zum Beispiel Suchtmittelkonsumenten und -konsumentinnen. Sie werden Wege finden, dass sie nicht in den offenen Vollzug kommen. Ich sage es einmal etwas polemisch und überspitzt: Im besten Fall konsumieren sie; im schlimmsten Fall greifen sie die Bediensteten an, wenn dann einer vor der Tür steht und sagt: Sie fahren jetzt in den offenen Vollzug, ob Sie wollen oder nicht. – Da wird es also Möglichkeiten geben. Oder sie werden im offenen Vollzug flüchten und sich der weiteren Vollstreckung entziehen. Insofern hat eine solche Regelung überhaupt keinen Mehrwert.

Damit einher geht auch eine Autonomie-Diskussion. Inhaftierte müssen natürlich, weil sie gegen Gesetze verstoßen haben und richterlich verurteilt wurden, eine enorme Einschränkung ihrer Autonomie wahrnehmen. Und das ist, überspitzt formuliert, das letzte bisschen, was sie noch selbst entscheiden können – neben der Frage, ob sie in die Freistunde gehen oder nicht.

Insofern hat das überhaupt keinen Mehrwert. Vor allen Dingen wird es auch nicht den offenen Vollzug stärken, wenn wir Inhaftierte dorthin verlegen, die eigentlich gar nicht dort sein wollen. – So viel zu den drei Fragen von Frau Bongers.

Bei den Fragen von Herrn Engstfeld ging es zunächst um die Gefahren und Probleme der Mehrfachbelegung. Gut finden wir in dem Gesetzentwurf, dass eine zeitliche Komponente eingeführt wurde. Nicht so gut finden wir, dass die Formulierung dahin gehend abgeschwächt wurde, dass Mehrfachbelegung jetzt auch möglich ist, wie in der Gesetzesbegründung stand, wenn dies aufgrund von baulichen Maßnahmen aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist. Bauliche Maßnahmen wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ja zahlreiche geben.

Mit Mehrfachbelegungen sind aber auch Gefahren verbunden. Ich bin in der JVA Siegburg tätig. Jeder weiß, wozu Mehrfachbelegung in der JVA Siegburg geführt hat, auch wenn das sehr lange her ist und sich seitdem viel verändert hat. Das ist leider ein trauriges Paradebeispiel. Genau diese Strukturen, wenn auch nicht mit diesen schlimmen Konsequenzen, werden sicherlich durch eine gemeinsame Unterbringung gerade am Anfang einer Inhaftierung gestärkt. Wenn jemand neu in Haft kommt, der vielleicht das erste Mal in Haft ist, unter Umständen Schwierigkeiten hat, sich zu orientieren,

vielleicht auch eine gewisse Anbindung sucht und gemeinsam in einem Haftraum mit jemandem untergebracht wird, der im schlimmsten Fall irgendeiner Subkultur angehört, kann man sich in etwa vorstellen, was passiert, wenn sie vier Monate lang zusammen untergebracht sind – ganz abgesehen von Sexual- oder schweren Gewaltstraftätern, die ja auch weiterhin wahrscheinlich nicht gemeinschaftlich untergebracht werden. Aber auch da erfolgt hin und wieder eine gemeinsame Unterbringung zum Schutz der Inhaftierten. Uns sind Fälle bekannt, in denen zwei Sexualstraftäter zusammen in einem Haftraum untergebracht werden. Auch das ist für die spätere Behandlung nicht zwingend förderlich.

Die Frage bezüglich der Zustimmungspflicht habe ich gerade schon beantwortet.

Sehen wir Vorteile, wenn Zeugnisse den Hinweis auf die Inhaftierung enthalten? Das kann ich relativ kurz machen. Wir sehen da überhaupt keine Vorteile – im Gegenteil. Das ist nämlich eine lebenslange Stigmatisierung. Wenn jemand aus dem Jugend- oder Erwachsenenvollzug mit 18, 21 oder 25 Jahren eine Ausbildung absolviert oder einen Abschluss macht, auf dem groß „JVA“ steht, und sich dann mit 35, 40, 45 oder 50 Jahren mit diesem Zeugnis irgendwo bewerben wird, braucht man, glaube ich, nicht sonderlich viel Fantasie, um sich vorzustellen, wie dieses Bewerbungsgespräch verlaufen wird. Auch da wird es sicherlich Ausnahmen geben. Für uns ergibt sich aber überhaupt keine Notwendigkeit dafür.

Wenn ich die Ausführungen in der Begründung richtig verstanden habe, ist das ein lokales Problem der JVA Werl. Dieses Problem muss gelöst werden; gar keine Frage. Es kann aber nicht die richtige Idee sein, das Gesetz dahin gehend zu ändern, um das gleichzuziehen. Denn das würde bedeuten, dass alle Justizvollzugsanstalten – die JVA Geldern als große Ausbildungseinrichtung, die Jugendvollzugsanstalten mit ihren schulischen und beruflichen Bildungsangeboten usw. – groß „JVA“ draufschreiben könnten. Wenn jemand mit 21 Jahren seinen Realschulabschluss in der JVA Wuppertal-Ronsdorf macht, braucht man auch nicht sonderlich viel Fantasie, um sich vorzustellen, wie gut oder schlecht sich das dann zukünftig im Lebenslauf macht.

Was die Betonung des Sicherheitsaspektes angeht, habe ich, glaube ich, schon ausreichend dargestellt, warum wir das ablehnen und auch entschieden zurückweisen.

Die nächste Frage bezog sich auf unser Zitat „Maßnahmentourismus“. Wir sehen ganz konkret die Gefahr, dass das der schnellere Weg ist, Inhaftierte in andere Anstalten oder hin und her zu verlegen.

Dazu ein fiktives Beispiel – bitte nageln Sie mich nicht auf die JVAen fest –: Der zunächst in der JVA Köln Inhaftierte, der dann für ein Anti-Gewalt-Training in die JVA Rheinbach verlegt wird, anschließend eine Ausbildung in der JVA Siegburg absolviert und zwei Jahre später nach Remscheid in den offenen Vollzug geht, hat immer wieder Kontaktabbrüche und Abbrüche im Behandlungsteam. Aber auch die Angehörigen müssen dann mal dahin und mal dorthin fahren; in der ersten Anstalt sind die Besuchszeiten Montag/Dienstag, in der zweiten Mittwoch/Freitag und in der dritten Samstag/Montag. Da gibt es einfach jedes Mal wieder Schwierigkeiten. Jedes Mal ist ein neues Einleben erforderlich. Man muss den Gefangenen neu kennenlernen. Gegebenenfalls muss man für ihn eine neue Arbeitsstelle suchen. Behandlerische Angebote

werden ja auch nicht immer zum Ersten des Monats vorgehalten, sondern dann, wenn ausreichend Inhaftierte da sind – und logischerweise auch Personal.

Insofern ergibt sich der Mehrwert nicht, auch wenn natürlich der Grundgedanke nachvollziehbar ist, zu sagen: Wenn die Anstalt A irgendetwas nicht anbietet, schauen wir einmal in den in der Nähe liegenden Justizvollzugsanstalten. – Es sollte aber verhindert werden, dass das diese Dynamik, die wir hier sehen, hat.

Verhindern könnte man das sicherlich, indem man für den Sozialdienst massiv organisatorische und strukturelle Aufgaben abbaut. Wir sind sehr viel mit Stellungnahmen, Vollzugsplänen und anderen organisatorischen Themen beschäftigt und weniger mit der Arbeit am Mann oder an der Frau. Im Umkehrschluss sollte man natürlich mehr Personal einsetzen; das ist auch immer eine einfache Forderung. Aber das wäre etwas, mit dem man diesem Maßnahmentourismus gezielt entgegensteuern könnte.

Man könnte ihm auch dadurch entgegensteuern, dass die Personen, die beispielsweise im Bereich der Suchtberatung oder im Bereich des sozialen Trainings da sind – da gibt es zum Beispiel auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst –, eben nicht abgezogen werden, um die Besuchsabteilung, die Haftabteilung oder was auch immer zu machen, sondern in den Bereichen, für die die Stellen zugewiesen sind, eingesetzt werden. Es wird zwar immer mehr versucht, das zu forcieren. In den einzelnen Anstalten werden aber auch entsprechende Richtungstreitigkeiten dazu geführt.

Die nächste Frage bezog sich auf die Stärken und Schwächen des Gesetzentwurfs. Ich denke, dass das schon deutlich geworden ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch Folgendes betonen: EVALiS, also die Evaluierung im Strafvollzug durch den Kriminologischen Dienst, hat großen Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Das finden wir zum jetzigen Zeitpunkt einfach zu früh. Es gibt keinen verlässlichen Abschlussbericht. Uns liegt ein letzter Zwischenbericht von März 2020 vor. Wir sind nicht der Meinung – so sehen wir es von der Praxis her –, dass die Daten, die da erhoben werden, schon genutzt werden können.

Ich weiß nicht, inwiefern Sie sich konkret damit beschäftigt haben oder Detailkenntnisse über den Ablauf haben. Da werden Abfragemasken elektronisch verarbeitet, und am Ende des Tages erfolgt dann eine subjektive Einschätzung, ob eine Maßnahme gut, nicht ganz so gut, fast gut oder schlecht gelaufen ist. Wenn ich eine Maßnahme einschätze, die ich durchgeführt habe, neige ich natürlich möglicherweise dazu, sie etwas besser darzustellen – vielleicht auch nicht. Aber es ist auf jeden Fall subjektiv. Herr Schreier könnte die gleiche Maßnahme mit dem gleichen Inhaftierten anders einschätzen.

Die Daten, die dort herauskommen, sind – zumindest das, was uns bisher vorliegt – wichtig und gut, um überhaupt erst einmal herauszufinden, was es im Land gibt und wie viel es im Land gibt. Das war ja auch Inhalt eines dieser Zwischenberichte. Es ist aber leider auch noch nicht mehr als das. Gerade, was eine Längsschnittstudie angeht, ist das einfach noch zu wenig, um es jetzt in zentraler Bedeutung in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen.

Eine weitere Schwäche dieses Gesetzentwurfs betrifft das Thema „familienfreundlicher Vollzug“. Prinzipiell stimmen wir dem zu. Auch hier gibt es aber diverse Einschränkungen, die uns zu unserem Bedauern daran zweifeln lassen, dass dieses Thema das Gewicht bekommt, das es vielleicht bekommen sollte. Beispielsweise sollen die baulichen Gegebenheiten im Rahmen des Möglichen – so ist es, glaube ich, formuliert – genutzt werden. Das heißt ganz praktisch – darüber haben wir vorhin noch im Rahmen der Vorbereitung gesprochen –: Es gibt Anstalten, die das wirklich sehr schön machen. Die JVA Düsseldorf sei da positiv erwähnt. Diese Anstalten haben sehr schöne familiengerechte Besuchsräume. Es gibt aber auch andere Anstalten – und da werde ich sicherlich keine Namen nennen –, die das nicht machen. Sie streichen eine Wand bunt, kaufen vielleicht eine Kinderküche und stellen sie in eine Ecke, schaffen ein Bob-bycar an und sagen: Wir machen jetzt familienfreundlichen Vollzug.

Und das kann es nicht sein. Das ist mit Sicherheit auch nicht das, was seitens des Ministeriums bzw. seitens des Gesetzgebers gewünscht ist. Aber aufgrund der Einschränkung, dass dahin gehend kaum Kosten zu erwarten sind, ist für uns einfach fraglich, wie das in der Praxis tatsächlich laufen soll. Da muss unserer Meinung nach Geld in die Hand genommen werden – bei den Räumlichkeiten, aber auch beim Personal. Familienfreundlicher Vollzug ist – so steht es auch in den Richtlinien der Fachdienste; Stichworte: „familiäre Stärkung“, „soziale Stärkung“ – Aufgabe des Sozialdienstes. Dort müssen unserer Meinung nach auch Stellen geschaffen werden.

An anderer Stelle werden in dem Gesetzentwurf Stellen geschaffen, 13 an der Zahl. Auch das begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings sind sie an die Kurzstrafigen-Vollzugspläne gekoppelt. Das wiederum lehnen wir ab, weil dies eine weitere Verwaltungsaufgabe ist und unserer Meinung nach auch nirgendwo im Gesetz steht, dass der Sozialdienst für Vollzugspläne federführend und alleinig zuständig ist. Aber das wird suggeriert, wenn dafür Stellen geschaffen werden sollen. Der Zuweisung mit diesem Zweck widersprechen wir natürlich, weil alle im Vollzug Tätigen am Vollzug mitwirken, was eben auch heißt, dass sie den Vollzugsplan mitgestalten. Der Sozialdienst spielt da sicherlich eine wichtige Rolle, aber auch der Allgemeine Vollzugsdienst, der Werkdienst, der Pädagogische Dienst, der Psychologische Dienst und die Abteilung für Sicherheit und Ordnung, also alle Abteilungen, die es gibt. Uns das mehr oder weniger zuzuschreiben, halten wir für gefährlich, weil es, wie gesagt, dazu führen wird, dass perspektivisch eher weniger Behandlungsangebote als mehr stattfinden.

Was die Frage angeht, inwiefern das eine Auswirkung auf das Personal hat, bin ich überfragt. Es ist natürlich nicht attraktiv für den Sozialdienst, in einem hochgeschlossenen System zu arbeiten, in dem immer mehr Verwaltungsanteile hinzukommen. Da wird es – das muss man ganz ehrlich sagen – für unsere Berufsgruppe auch zukünftig Schwierigkeiten geben, gutes Personal langfristig zu binden.

Christian Schreier (Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage zum Thema „Maßnahmentourismus“ möchte ich noch einen Punkt ergänzen. Im Land NRW gibt es die Einweisungsanstalt, die JVA Hagen. Dort werden alle Deutschen – bislang – untergebracht, die ein Strafmaß von 30 Monaten und mehr zu verbüßen haben, und dort werden Maßnahmen

festgelegt, die während der laufenden Vollstreckung durchgeführt werden sollen. Ich denke, dass das ausreichend ist. Wir brauchen keine weitere Änderung im Gesetzestext.

Man könnte höchstens darauf hinwirken, dass auch, wie es früher wohl der Fall war, ausländische Inhaftierte dort untergebracht werden können, und vielleicht auch die Mindeststrafdauer von 30 Monaten wieder auf 24 Monate zurückzuführen. Das würde aber bedingen, dass dann eine Personalverstärkung erfolgt und möglicherweise auch noch einmal eine räumliche Veränderung vorgenommen wird; denn das Hauptproblem in der Vergangenheit bestand darin, dass die baulichen Kapazitäten es gar nicht hergegeben haben, dass dort so viele Gefangene untergebracht werden konnten.

Dr. Marcus Schaerff (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Vielen Dank, dass ich mich hier äußern darf. – Ich beginne mit den Fragen von Frau Bongers. Den dringendsten Änderungsbedarf sehe ich im Endeffekt in zwei Bereichen.

Der erste Aspekt betrifft den schon angesprochenen Art. 1 § 1, in dem der Sicherheitsaspekt und der Resozialisierungsaspekt wieder zusammengeführt werden sollen. NRW ist 2015 als erstes Bundesland den Sonderweg gegangen, beides auch strukturell zu trennen, um deutlich zu machen: Resozialisierung ist das Kernziel des Strafvollzugs. – Die Sicherheit muss natürlich auch gewährleistet werden. Aber das war in § 6 genauso gut geregelt, wie es jetzt mit einer Zusammenführung wieder in § 1 der Fall wäre.

Rechtlich sehe ich dafür überhaupt keine Notwendigkeit. Es deutet sich eher an, dass damit der Praxis signalisiert werden soll, jetzt doch wieder stärker auf den Sicherheitsaspekt zu setzen. Das birgt die Gefahr in sich, dass künftig bei Lockerungsentscheidungen – das Limburger Urteil wurde schon angesprochen – noch stärker auf diesen Aspekt geachtet wird und Lockerungsmaßnahmen – sei es Ausgang, sei es Langzeitausgang – dann noch zurückhaltender gewährt werden.

Wenn man sich die Zahlen anschaut, wie diese Maßnahmen derzeit gewährt werden, sieht man, dass sie zwischen 2010 und 2018 um 30 % zurückgegangen sind, während die durchschnittliche Belegungsanzahl der Gefangenen nur um 8 % gesunken ist. Das heißt, dass im Moment nicht mehr Maßnahmen gewährt werden, sondern sowieso schon eher weniger.

Die Begründung im Gesetzentwurf, man wolle damit den Sicherheitsaspekt wieder deutlicher betonen, überzeugt in diesem Zusammenhang also auch nicht. Insofern halte ich die in Art. 1 § 1 vorgeschlagene Änderung für sehr kritisch.

Der zweite Aspekt ist der auch schon angesprochene Wegfall der Beschränkung auf dringende Erfordernisse der Anstaltsorganisation bei der Mehrfachbelegung von Zellen, also bei der gemeinsamen Unterbringung – und das gerade im Bereich des Strafvollzugs. Natürlich haben die Gefangenen eine Straftat begangen; deswegen werden ihre Rechte eingeschränkt. Aber wenn man sie jetzt noch gemeinsam gegen ihren Willen unterbringt, nimmt man ihnen damit auch einen letzten Rückzugsort im Gefängnis, in dem man den ganzen Tag mit Gefangenen interagieren muss, mit denen man das möglicherweise gar nicht möchte. Wir haben in Freiheit immer die Möglichkeit, zu

sagen: Ja, gut; dann entziehe ich mich der Situation. – Diese Möglichkeit hat man im Strafvollzug nicht. Wenn man diesen letzten Rückzugsort, diesen letzten Bereich an Intimsphäre, auch noch wegnimmt, ist das für das Resozialisierungsklima in der Anstalt auch nicht unbedingt förderlich.

Zwar könnte man denken, mit den vier Monaten werde ja eine Grenze eingeführt. Aber vier Monate sind in diesem Bereich schon relativ lang – zumal es auch nur heißt, dass der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Das heißt, dass es im Ausnahmefall dann auch länger geht. Hinzu kommt, dass im Gesetzentwurf nicht sichergestellt ist, dass es nicht mehrfach denselben Gefangenen trifft, der dann auch wieder gemeinsam untergebracht wird.

Für den modernen Behandlungsvollzug ist die Einzelunterbringung eigentlich ein Kernelement. Denn gerade das subkulturelle Niveau usw. und die negativen Einflüsse, die man von anderen Gefangenen dann ungehemmt über eine lange Zeit des Tages und auch der Nacht hat, was auch zu Missbrauchsgefahren etc. führen kann, konnte man mit der Einzelunterbringung ausschalten. NRW war da sehr führend und hat den Gefangenen einen unqualifizierten Anspruch eingeräumt. Das soll jetzt mit dieser Regelung, die eben auch nicht auf bauliche Maßnahmen beschränkt ist, sondern lediglich Gründe der Anstaltsorganisation ausreichen lässt, sehr weit aufgeweicht werden – mit einem sehr weiten Ermessensspielraum für die Anstaltsleitungen.

Das sind die beiden Aspekte, die aus meiner Sicht im Gesetzentwurf noch geändert werden müssten.

Die zweite Frage bezog sich auf die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Verweigerung bezüglich der Suchtmittelkontrolle. Diese Vermutungswirkung ist aus meiner Sicht nicht notwendig, weil man die Folgen, die im Gesetzentwurf auch angesprochen werden, bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen und bei der Reststrafenaussetzung auch so berücksichtigen kann – dann nicht als positives Prognosekriterium, sondern als negatives Prognosekriterium.

Welche Gefahren sehen Sie durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses? Darin sehe ich für viele Gefangene eine große Einschränkung der wenigen Rechte, die die Gefangenen im Vollzug überhaupt noch haben. Das war mal ein Punkt, bei dem dann gefragt wurde und die Zustimmung aktiv eingeholt wurde.

Zum Ersten stellt man mit dem Einholen der Zustimmung sicher, dass dem Gefangenen auch klar ist: Ich muss im offenen Vollzug selber aktiv werden. Ich muss selbstverantwortlich handeln. Ich muss, wenn ich draußen arbeiten gehe, regelmäßig pünktlich wieder zurückkommen, keinen Alkohol trinken usw. – Das setzt also sehr viel auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative usw.

Zum Zweiten wahrt man damit, wie ich gerade schon sagte, die wenigen Rechte, die der Gefangene noch hat. Dann hat er in einem bestimmten Punkt zumindest noch Autonomie. Das ist vor allen Dingen deshalb wichtig, weil sich an ein Scheitern im offenen Vollzug auch negative Folgen für weitere Lockerungen und die Reststrafenaussetzung anschließen können.

Es kann für manche Gefangene natürlich sinnvoll sein, sie aus dem geschlossenen Vollzug herauszuholen, wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Gefangenen stehen, da irgendwie unterdrückt werden und aus diesem Grund nicht zustimmen wollen. Für sie könnte man sicherlich eine Regelung finden. Aber für eine kleine Gruppe von Gefangenen, die die Zustimmung verweigern, jetzt allen anderen Gefangenen diese Möglichkeit zu nehmen – es sind über 3.000 im Jahr, die im offenen Vollzug untergebracht werden –, halte ich nicht für verhältnismäßig.

Zu der Frage von Herrn Engstfeld zur Mehrfachbelegung hatte ich mich schon geäußert, zu der Frage zur Zustimmungspflicht auch.

Zu Art. 1 § 30: Dass Nachweise und Zeugnisse nun einen Hinweis enthalten können, dass sie im Vollzug erworben wurden, halte ich aus den schon ausgeführten Gründen für ausgesprochen kritisch. Das verfolgt einen ja das ganze Leben. Man hat immer, wenn man sich irgendwo bewirbt, und sei es auch im fortgeschrittenen Alter, auf dem Nachweis oder auf dem Zeugnis den Hinweis stehen, dass es im Vollzug erworben wurde. Da liegt es dann am Vollzug, an der Organisation, dieses Hindernis zu beseitigen und eine Lösung dafür zu finden. Im Gesetzentwurf steht zwar, dass dieser Hinweis nur im äußersten Fall aufgenommen werden soll. Dort steht aber lediglich „soll“. Insofern müsste man, wenn man diese Regelung für notwendig hält, zumindest noch sehr viel strenger formulieren, dass das wirklich der absolute Ausnahmefall bleiben muss.

Zur Betonung des Sicherheitsaspekts hatte ich ebenfalls bereits etwas gesagt.

Die Stärken und Schwächen, nach denen Herr Röckemann gefragt hat, sind in dem, was ich ausgeführt habe, im Wesentlichen auch schon zum Ausdruck gekommen.

Zur Gewinnung von Personal: Ich glaube nicht, dass der Gesetzentwurf große Auswirkungen auf die Gewinnung von Personal hat.

Ulrich Biermann (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Einladung und dafür, dass wir überhaupt zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen durften. – Wir werden uns die Beantwortung auch aufteilen, wie es der Sozialdienst schon so schön vorgemacht hat.

Bevor ich an Herrn Nelle-Cornelsen weitergebe, möchte ich gerne Ihre Frage, Frau Erwin, die Sie mir persönlich gestellt haben, beantworten. Wir begrüßen es als Berufsverband ausdrücklich, dass die Zweckbestimmung der Sicherung des Schutzes der Allgemeinheit wieder als Aufgabe des Vollzuges in das Gesetz aufgenommen worden ist. Das haben wir bei der alten Gesetzgebung etwas vermisst. Wir sind der Auffassung, dass neben dem Vollzugsziel, das klar definiert war, die Sicherung der Allgemeinheit, der Sicherungsgedanke als solcher, ein wesentlicher Aspekt bei der Vollzugsgestaltung ist. Daher denken wir, dass der Art. 1 § 1 hier vernünftig und ordentlich formuliert worden ist.

Uwe Nelle-Cornelsen (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich danke auch für die Gelegenheit, hier heute für den BSBD sprechen zu dürfen. – Lassen Sie mich kurz etwas zu meiner Vita sagen.

Ich bin seit 32 Jahren im Vollzug und die letzten 25 Jahre als Anstaltsleiter tätig. Insofern wird es Sie vielleicht verwundern, dass ich manche Dinge aus der Praxis ein bisschen anders sehe als der eine oder andere Kollege, der schon gesprochen hat.

Ich beginne auch mit dem Punkt „Aufgabe des Vollzuges: Sicherheit der Allgemeinheit“. Wie Herr Biermann bereits gesagt hat, ist es für das Selbstverständnis der Kollegen schon wichtig, dass das wieder an dieser Stelle im Gesetz steht. Denn das, was jetzt hier als vermeintliche Neuerung dargestellt worden ist, ist ja nur die Rückkehr zu dem Status quo ante, den wir schon hatten, als das Bundes-Strafvollzugsgesetz noch galt. Im Grunde haben wir damit eine Regelung, die meines Wissens alle anderen Bundesländer in ähnlichen Formulierungen auch noch haben. Da hat Nordrhein-Westfalen bislang eine Sonderrolle gespielt. Es geht ja auch nicht darum, dass zukünftig Sicherheit priorisiert werden soll. Vielmehr ist es eine Klarstellung. „Sicherheit der Allgemeinheit“ wird als Aufgabe definiert und nicht als Vollzugsziel. Da bleibt es bei dem Behandlungsauftrag. Daran will auch, glaube ich, niemand rütteln.

Zu dem Punkt der gemeinschaftlichen Unterbringung: Das, was da teilweise vorgetragen worden ist, halte ich für eine ganz erhebliche Überinterpretation. Ich will Ihnen einmal aus der Erfahrung eines Behördenleiters zwei praktische Beispiele aus dem letzten halben Jahr, teilweise von gestern, berichten, bei denen man eine solche Vorschrift in dieser Formulierung benötigt.

Sie haben einen Wasserschaden in einem Hafthaus, und zwar – aufgrund unserer teilweise älteren Gebäude – von ganz erheblichem Ausmaß. Innerhalb weniger Stunden ist ein Dutzend an Hafträumen nicht belegbar. Da geht es überhaupt nicht darum, an dem Prinzip zu rütteln, dass Einzelbringung – Sie haben das richtig betont, Herr Dr. Schaerff – Priorität haben muss. Aber in einer solchen Situation muss ich auch in der Lage sein, sehr schnell eine größere Anzahl von Gefangenen umzuverlegen. Und Sie können mir glauben, dass ein Praktiker das verantwortungsvoll umsetzt. Da werden nicht wild irgendwelche Gefangenen zusammengelegt, die sich anschließend die Köpfe einschlagen. Das habe ich in meiner 30-jährigen Praxis noch nicht erlebt. Vielmehr wird von den Kollegen sehr wohl abgewogen, welche Gefangenen vernünftigerweise gemeinsam untergebracht werden können. Man spricht dann auch mit den Gefangenen und erklärt ihnen, warum das erforderlich ist. Aber diese Notwendigkeit gibt es sehr kurzfristig.

Bislang hatten wir das Problem, dass im Gesetz die Formulierung stand, dass im Einzelfall zwingende Gründe der Anstaltsorganisation eine gemeinsame Unterbringung vorübergehend erforderlich machen. Das heißt, dass ich diese Einzelfallbegründung für diesen Gefangenen konstruieren musste. Und das ist in solchen Situationen nicht darstellbar; denn Sie müssen sehr schnell handeln.

Aktuelles Beispiel von gestern: Wir haben leider im Moment auch eine größere Anzahl von Coronainfizierten. Auch da ergibt sich das Erfordernis, kurzfristig eine hohe Anzahl von Quarantäneplätzen zu schaffen – zusätzlich zu denen, die wir schon vorgehalten haben –, weil plötzlich die Zahl der Infizierten oder der möglicherweise Infizierten erheblich zugenommen hat. Dann muss ich für diese Gefangenen sicherstellen, dass sie in Einzelunterbringung, und zwar auch getrennt von anderen, untergebracht werden

können. Das kann bedingen, dass ich in anderen Bereichen vorübergehend Gemeinschaften bilden muss.

Wenn ich in solchen Situationen mit Gefangenen entsprechend kommuniziere, ist das in der Regel auch gar kein Problem. Aber es schafft eben die rechtliche Möglichkeit. Das ist für die organisatorische Umsetzung wichtig.

Herr Engstfeld hat eine Frage zum Wegfall des Zustimmungserfordernisses gestellt. Von meinen 25 Anstaltsleiterjahren war ich 15 Jahre im offenen Vollzug. Die Problematik ist ganz klar eine Einzelfallproblematik; das ist nicht die große Masse der Inhaftierten.

Dass wir so eine hohe Anzahl von Inhaftierten im offenen Vollzug haben, Herr Dr. Schaerff, liegt aber nicht daran, dass die anderen alle zugestimmt hätten, sondern hat damit zu tun, dass wir eine Originärzuständigkeit im offenen Vollzug in NRW haben. Auch das ist eine bundesweite Besonderheit, die sicherstellt, dass ein hoher Anteil von Inhaftierten den geschlossenen Vollzug gar nicht erlebt, sondern die Haft im offenen Vollzug antreten kann.

Wir haben aber im geschlossenen Vollzug eine ganze Reihe von Inhaftierten, gerade sehr langstrafigen Inhaftierten, die sich sehr schwer damit tun, ihre Zustimmung zu geben. Das sind manchmal Ängste, draußen nicht klarzukommen. Manchmal liegt es auch daran, dass man sich im geschlossenen Vollzug eingerichtet hat. Das ist dann sehr bequem. Langstrafige haben im geschlossenen Vollzug einen gewissen Status. Diesen Status stellen sie mit einem Anstaltswechsel infrage. Sie wissen natürlich auch nicht, was da auf sie zukommt.

In solchen Fällen ist es manchmal hilfreich, wenn man dem Gefangenen sagen kann, dass wir das im Rahmen der Vollzugsplanung für sinnvoll halten, und sein sehr schneller Rückzug darauf, dass er ja zustimmen muss, wegfällt. Es wird nicht dazu kommen – das ist natürlich klar –, dass wir einen Gefangenen, wie das hier in einem Szenario, das ich für völlig abstrus halte, geschildert wurde, mit unmittelbarem Zwang in einen Bus setzen werden, um ihn in eine offene Anstalt zu fahren. Es wird aber im Einzelfall bei Gefangenen helfen, die sich sehr schwer mit der Zustimmung tun und die erhebliche vollzugliche Nachteile dadurch haben, dass sie der Verlegung in den offenen Vollzug nicht zustimmen, weil andere Entscheidungen wie vollzugsöffnende Maßnahmen dadurch gehindert werden, sodass diese Gefangenen häufig ohne Not viele Jahre im geschlossenen Vollzug zubringen, was nicht erforderlich wäre.

Herr Röckemann hat eine Frage zu Vorteilen und Schwächen des Entwurfs gestellt. Tatsächlich muss ich sagen, dass dieser Entwurf – das ist ja schon die zweite oder dritte Novelle des Landes-Strafvollzugsgesetzes, seit es in Kraft ist – mit der Praxis am besten im Vorfeld kommuniziert worden ist. Es gab eine nicht nur formale Beteiligung, sondern die Möglichkeit, sehr intensiv daran mitzuarbeiten. Ich habe zum ersten Mal in meiner langen Dienstzeit erlebt, dass wir auch individuelle Rückmeldungen dazu bekommen haben, dass bestimmte Änderungen, die aus der Praxis angeregt worden sind, nicht umgesetzt wurden. Insofern ist das – das haben wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt – ein Gesetzentwurf, der ausgesprochen praxisnah ist und wirklich den Kollegen und Kolleginnen vor Ort bei den vollzuglichen Maßnahmen sehr

hilft. Das will ich ausdrücklich lobend über das Ministerium sagen. Es war in diesem Fall ein ungewöhnlich breit angelegter Beteiligungsprozess, in dem die Anstalten gute Möglichkeiten hatten, auch wenn nicht alle Vorschläge umgesetzt worden sind, sich an der Erstellung dieses Entwurfs zu beteiligen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Personalgewinnung sehe ich nicht. Wenn sich junge Menschen für den Vollzug interessieren, lesen sie nicht das Strafvollzugsgesetz, egal wie es aussieht, sondern interessieren sich für Folgendes: Wie ist das Berufsbild? Welche Tätigkeiten sind damit verbunden? Was habe ich davon gehört? – Selbst das Thema „Bezahlung“, das doch häufig genannt wird, ist da nicht der wichtigste Aspekt. Nach meinen Erfahrungen weiß kaum ein junger Mensch, egal in welcher Laufbahn, was er am Anfang im Vollzug oder generell verdienen wird. Es geht mehr darum, ob man das Gefühl hat, dass das ein Arbeitsfeld ist, in dem man sich wohlfühlt. Und da haben wir im Vollzug in den letzten Jahren ganz erhebliche Fortschritte gemacht, glaube ich. Insofern sehe ich durch diesen Gesetzentwurf keinerlei Auswirkungen auf die Personalgewinnung.

Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf: Ich darf mich auch ganz herzlich für die Einladung bedanken. – Eigentlich muss ich nur noch relativ wenig sagen, weil vieles schon gesagt worden ist. Trotzdem zunächst einmal eine Bemerkung zur Frage des Art. 1 § 1: In der Tat steht dieser Satz, der jetzt eingefügt werden soll, bislang im § 6. Besonders spannend ist, dass das künftig, weil es da steht, ein Vollzugsziel ist. Ich möchte einfach sagen: Es ist die Aufgabe – so steht es ja auch darin – des Vollzugs und kein Ziel. Denn das Ziel der Sicherung wird vom Richter in der Strafzumessung festgelegt – nicht vom Vollzug. Der Vollzug hat das auszuführen, was der Richter bzw. das Gericht anordnet. So habe ich es auch in meiner Zeit als Bundesrichter immer verstanden. Deswegen reicht es so, wie es bislang geregelt ist, vollkommen aus. Diese Änderung schießt über das Ganze hinaus.

Ich spreche jetzt auch aus der Erfahrung, die ich gerade zuletzt gemacht habe. Dieses Sicherungsziel wird überall dort angewendet, wo man Lockerungen nicht haben will und das auch nicht näher begründen will. Es wird viel einfacher, wenn man dann sagt: Das steht im § 1; damit ist es die Aufgabe und auch das Ziel des Vollzugs. – Deswegen sehe ich das mehr als kritisch. Ich habe jetzt ganz konkret einen Fall vor Augen, in dem es um eine Lockerung, nämlich eine vorzeitige Entlassung, geht. Der Sachverständige kommt in seinem vorliegenden Gutachten zum Ergebnis, dass alles bestens ist. Daran gibt es also überhaupt nichts auszusetzen. Der Vollzug sagt aber nur: Wir sehen es kritisch, weil wir dieses Ziel haben.

Deswegen meine ich: Die Aufgabe des Vollzugs steht fest. Er hat für die Sicherung zu sorgen. Das stellt auch niemand infrage. Dies aufzustufen, halte ich aber im Sinne der Resozialisierung für nicht sehr förderlich.

Was das Zustimmungserfordernis angeht, mag es sein, dass es entsprechende Fälle gibt. Andererseits: Warum soll ich Leute, die es nicht wollen, da zu ihrem Glück zwingen? Es sollte vielleicht Aufgabe des Sozialen Dienstes sein, mit ihnen die Vorteile zu erörtern. Wenn sich dann herausstellt, dass die Vorteile überwiegen, werden die Leute

auch zustimmen, denke ich. Sie quasi per Gesetz in den offenen Vollzug zu bringen, halte ich aber auch für wenig sinnvoll.

Bezüglich der Frage zur Mehrfachbelegung muss ich meinem Vorredner entgegenhalten: Sie haben hier Beispiele genannt, die bedeutsam sind. Aber ich gehe davon aus, dass diese Fälle bereits nach bisherigen Regelungen Mehrfachbelegungen rechtfertigen. Denn wenn eine Zelle unter Wasser steht, ist klar, dass ein dringender Bedarf besteht, und wenn Gefangene unter Corona leiden, ist auch ein dringender Bedarf gegeben. Dafür brauche ich diese Regelung zur Mehrfachbelegung also nicht.

Ich habe allerdings die Sorge, dass in der Tat dann die Anstaltsorganisation als Grund vorgeschoben wird. Und dann kann man das alles irgendwie machen. Deswegen sollte es meines Erachtens bei der jetzigen Vorschrift verbleiben. Es muss veranlasst sein und darf nicht deshalb erfolgen, weil die Anstalt es dadurch im Rahmen der Organisation etwas einfacher hat. Daher halte ich auch diese Änderung für nicht zielführend.

Bei der Vermutungswirkung haben wir ein Problem mit der Frage, dass man sich dann selbst bezichtigen muss. Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass das kein entsprechender Fall ist. In der Tat gibt es aber auch jetzt schon Fälle, in denen diese Auswirkungen eintreten, wenn der Gefangene nicht mitwirkt. Daher habe ich Zweifel, ob man diese Vermutungswirkung tatsächlich benötigt. Ich weiß, dass es in anderen Bundesländern diese Regelung gibt. Über Erfahrungswerte, wie sich das tatsächlich auswirkt und ob es sinnvoll ist, verfüge ich jetzt nicht. Ich würde in Bezug darauf, ob das notwendig ist, aber zumindest einmal ein Fragezeichen machen.

Den Hinweis in Zeugnissen auf den Erwerb im Vollzug halte ich für schlichtweg unzumutbar. Wenn ich Betroffener wäre, würde ich ein solches Zeugnis gar nicht vorlegen, weil dadurch eigentlich jede Bewerbung um eine Arbeitsstelle von vornherein negativ behaftet ist. Dann würde ich einfach sagen, dass ich keinen Abschluss habe, oder irgendetwas; denn damit habe ich bessere Chancen. Dann braucht man die Leute im Vollzug auch gar nicht auszubilden; denn mit dieser Ausbildung können sie im Ergebnis nichts anfangen. Das ist die Praxis. Wenn ein Arbeitgeber liest, dass jemand im Vollzug war, muss er begründen, warum er im Vollzug war, und dann wird nachgefragt, ob es Weiteres gibt. Das halte ich für überhaupt nicht hilfreich.

Ich sehe auch keinen Grund, weshalb das notwendig ist. Es führt weder zu einer besonderen Erleichterung für den Vollzug noch zu sonst irgendetwas, sondern einfach dazu, dass unter Umständen jemand schlichtweg Nachteile erleidet und seine Ausbildung praktisch wertlos wird, weil er das Zeugnis nicht benutzen kann.

Zu der Frage zu Stärken und Schwächen des Gesetzentwurfs möchte ich Folgendes sagen: Dem Grunde nach sind die Regelungen schon bislang recht ausgewogen gewesen. Ich habe ja einen Überblick, weil ich für die Kommentierung eigentlich aller Bundesländer zuständig bin.

Ich bedaure ein bisschen, dass man jetzt die Chance vertut – auch unter Berücksichtigung der anderen Situation im Bund; dort geht es ja beispielsweise um Mindestlohnsteigerung –, einen Anfang zu machen und auch einmal über die Bezahlung der Arbeit von Gefangenen nachzudenken. Im Vergleich zum Mindestlohn sind die derzeit an die Inhaftierten gezahlten Löhne keine Summen, die wirklich ins Geld gehen. Im Übrigen

muss man das auch einmal mit dem vergleichen, was die Unterbringung eines Gefangenen pro Tag kostet. Jetzt überlegt man, ob man ihm pro Stunde etwas mehr als 2 Euro oder vielleicht 4 Euro gibt. Dadurch wird kein Bundesland richtig arm.

Hier hätte man vielleicht einen Anfang machen können. Jedenfalls ist das etwas, über das man sich für die Zukunft einmal Gedanken machen sollte. Dass die derzeitige Situation eigentlich verfassungswidrig ist, liegt auf der Hand.

Möglicherweise wäre es auch ein Weg gewesen, einmal zu überlegen, ob man der Frage des Rechts auf Arbeit nähertritt. Ich habe Fälle, in denen die Gefangenen sagen, dass sie arbeiten möchten, aber die Anstalt keine Anstalten macht, das umzusetzen, weil man den Gefangenen für unbequem hält oder weil man ihn im Verdacht hat, irgendwelche Betäubungsmitteltaten zu begehen, aber dafür keinen Nachweis hat und auch irgendwelche Strafanzeigen keinen Erfolg haben. – Zu diesem Bereich hätte ich mir also zumindest einmal einen Beginn der Überlegungen gewünscht.

Zu Kosten und Nutzen: Ich glaube, dass das Ganze mehr oder weniger kostenneutral ist.

Hinsichtlich der Personalgewinnung wird sich dadurch kaum etwas ändern. Der Job ist nicht erfreulich; das weiß ich auch. Die Bediensteten sind ja auch Angriffen – verbaler Natur und anderes mehr – ausgesetzt. Es ist auch nicht schön, wenn sie dann zum Beispiel von Besuchern, die über die Kontrollen nicht glücklich sind, angemacht werden. Das sind die Randbedingungen. Die können wir aber dem Grunde nach nicht ändern. Das ist eben im Vollzug so. Insofern muss man das hinnehmen.

Dr. Horst Hund [*per Video zugeschaltet*]: Ich darf mich zunächst für die Gelegenheit, zu Ihnen zu sprechen, bedanken. – Es wird Sie nicht wundern, dass meine Äußerungen nicht sonderlich kritisch sein werden, weil ich diesen Entwurf für ganz hervorragend halte. Das ist auch der Grund, warum Sie keine Stellungnahme von mir erhalten haben. Ich hätte eigentlich nur schreiben können, dass der Gesetzentwurf gut begründet ist und dass er den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Zu diesen Bedürfnissen der Praxis vielleicht noch Folgendes: In Rheinland-Pfalz ist die Stellung des Abteilungsleiters Vollzug, der ich bis vor Kurzem war, etwas anders als in anderen Bundesländern. Ich leite in dieser Funktion gleichzeitig die sogenannte Aufsichts- und Mittelbehörde. Ich habe also eine Behördenleiterfunktion und bin in dieser Funktion sogar Strafvollzugsbediensteter. Das ist bei uns extra so geregelt. Das heißt, dass ich dicht an der Praxis dran bin – was ich immer als einen Vorteil angesehen habe.

Wenn ich wirklich ganz kritisch sein soll: Es hätte etwas gegeben, was ich Ihnen empfohlen hätte, in den Entwurf aufzunehmen, nämlich etwas, was wir in Rheinland-Pfalz im Rahmen unserer Anpassungsgesetze nach Corona gemacht haben. Wir haben den Videobesuch eingeführt, und zwar als weitere Besuchsart, also nicht nur als Möglichkeit, sondern als Besuchsart, die sogar auf das Besuchskontingent, das Zeitkontingent, angerechnet wird. Damit sind auch die Interessen der Bediensteten eingeflossen und eben nicht nur die Interessen des Gefangenen. Und das hat hervorragend

funktioniert. Das wäre das Einzige gewesen. Es ist aber beckmesserisch, jetzt einen solchen Maßstab anzulegen.

Bei Ihrer Regelung zur Sicherheit sehe ich kein Problem – ganz im Gegenteil. Ich halte es für eine gute Idee, das so zu betonen. Der Vorrang der Behandlung ist im heutigen modernen Strafvollzug gänzlich unstrittig. Da gibt es überhaupt niemanden mehr, der nur noch auf Sicherheit steht. Deswegen sehe ich es als völlig unproblematisch an, das so zu betonen, wie es im Entwurf passiert ist.

Sehr bedauere ich, dass bereits zweimal das Limburger Urteil angesprochen wurde. Wie alle wissen werden, betraf dieses Urteil Rheinland-Pfalz. Die beiden Angeklagten waren Bedienstete des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz. Wir – sowohl meine Abteilung als auch ich selbst als früherer Generalstaatsanwalt – haben jahrelang gegen dieses Urteil gekämpft und am Ende Erfolg gehabt. Leider ist es wohl so, dass diese Limburger Entscheidung – die unsäglich ist; sie ist von der Begründung und vom Sachverhalt her absolut unsäglich – sich immer noch auswirkt. Dabei hat der BGH eindeutig für den Vollzug entschieden. Er hat das Limburger Urteil nicht nur aufgehoben, sondern ad absurdum geführt. Daher sollte man nicht davon ausgehen, dass dieses Urteil noch irgendeine Bedeutung hat.

Herr Mangen von der FDP hat mir eine Frage zum Thema der gemeinsamen Unterbringung gestellt. Hier bin ich ganz klar bei Herrn Nelle-Cornelsen. Denn mehr Spielraum für die Entscheider ist dringend notwendig. Wir haben Corona gehabt. Die Omikron-Variante kommt vielleicht erst noch richtig auf uns zu. Wir brauchen Isolierstationen. Das muss schnell gehen. Es gibt nicht nur Wasserschäden, sondern alles Mögliche. Wir haben Stromausfälle, Brände und anderes mehr gehabt. Da muss Spielraum vorhanden sein. Ich bin der Auffassung – und das hat sich in meinen Jahren immer bestätigt –, dass die Entscheider vor Ort sinnvoll damit umgehen und deswegen keine Unterbringungsentscheidungen treffen werden, die irgendwie problematisch sein können. Aber mehr Spielraum ist dringend notwendig. Geben Sie den Spielraum nicht, wird es Umgehungslösungen geben. Die Praxis im Vollzug findet immer eine Lösung. Deswegen ist es besser, einen rechtlich einwandfreien Rahmen für so etwas vorzugeben.

Herr Engstfeld hat auch nach den Mehrfachbelegungen gefragt. Das habe ich damit bereits abgehandelt.

Auch bezüglich der Zustimmungspflicht für den offenen Vollzug bin ich dafür, den Entscheidern Spielräume zu geben. Es gibt in der Tat diese Fälle – ich kann mich an so etwas auch erinnern –, in denen der Gefangene sich einfach nicht traut, diese Zustimmung zu geben, weil er sich das vielleicht auch selbst nicht zutraut. Wenn aber unsere Fachdienste der Auffassung sind: „Der schafft das; der kann das“, dann scheint es mir wichtig zu sein, die Möglichkeit zu haben, eben auch ohne seine Zustimmung zu schauen, dass es funktioniert. Eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug ist ja nach wie vor möglich; das ist keine endgültige Entscheidung, die unter allen Umständen bestehen bleibt. Deswegen halte ich das für eine gute Lösung. In Rheinland-Pfalz haben wir es nicht. Wir versuchen immer, mit Überzeugung zu arbeiten. Aber von der Logik her halte ich das für eine Lösung, die im Einzelfall wirklich etwas bringt.

Zu den Hinweisen auf den Zeugnissen: Das ist eine Sollbestimmung. Ich kenne das Problem auch. Wir haben es zum Teil ebenfalls. Es gibt Prüfungssituationen, bei denen der Kundige sowieso weiß, dass dieses Zeugnis aus dem Vollzug stammt. In Rheinland-Pfalz ist unser Berufsbildungswerk in der JVA Zweibrücken. Immer, wenn „Handwerkskammer der Pfalz“ oder „Zweibrücken“ auf einem Zeugnis steht, wissen diejenigen, die sich auskennen, woher der Abschluss kommt.

Insofern haben wir eher einen anderen Ansatz gewählt. Wir arbeiten nämlich bereits während des Vollzugs stark mit externen Betrieben zusammen. Natürlich ist klar, dass da Offenheit herrschen muss. Ich muss denjenigen ja sagen, mit wem sie da zusammenarbeiten; überhaupt keine Frage. Dieser Ansatz scheint mir sowieso der richtige zu sein. Zu versuchen, die Zeugnisse so zu präparieren, dass keiner weiß, wo der Abschluss gemacht wurde, scheint mir keine gute Basis für eine Zusammenarbeit in einem Arbeitsverhältnis zu sein.

Deswegen sollte nach meiner Auffassung diese Regelung – so ist sie ja auch formuliert – eine Ausnahme bleiben. Aber es kann Fälle geben ...

(Aussetzen der Tonübertragung)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Dr. Hund, jetzt hören wir Sie leider nicht mehr. Bis gerade haben wir Sie verstanden.

Dr. Horst Hund [*per Video zugeschaltet*]: Jetzt müsste ich wieder zu hören sein. – Wie gesagt, ist Offenheit das Gebot der Stunde. Deswegen halte ich diese Regelung für unschädlich. Sie kann im Einzelfall helfen. Wir in Rheinland-Pfalz haben sie übrigens auch in ganz ähnlicher Form.

Herr Röckemann hat nach Stärken und Schwächen gefragt. Das ist eine sehr gute Frage. Schwächen des Entwurfs sehe ich keine, muss ich hier ganz klar sagen. Nach dem, was ich bisher ausgeführt habe, wird Sie das auch nicht überraschen. Ich halte ihn für wirklich gelungen.

Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um eines der typischen Anpassungsgesetze, die wir im Vollzug im Bundesgebiet im Moment beobachten. Als ich diese Funktion übernommen habe, war ich gar nicht so begeistert davon, jetzt auf einmal Landesgesetze auszuführen, weil ich früher nur StPO, StGB und andere Bundesgesetze angewandt habe. Aber inzwischen habe ich die Praxisnähe der Landtage schätzen gelernt. Wir haben in Rheinland-Pfalz – Sie haben vermutlich ähnliche Erfahrungen gemacht – drei, vier oder fünf Anpassungsgesetze bekommen, nachdem klar war, dass die Praxis gewisse Bedürfnisse hat, die vom Gesetz her gelöst werden können. Der Landtag hatte da immer ein offenes Ohr für uns. Auf Bundesebene wäre das nie gelungen.

Deswegen ist der Weg, mit diesen Anpassungsgesetzen die Vollzugsgesetze der Länder zu optimieren, ein richtig guter Ansatz. Da meine früheren Kolleginnen und Kollegen auf der Abteilungsleitersebene sich alle regelmäßig austauschen, weiß man genau, was die anderen Länder machen, und kann daraus lernen. Wir haben immer wieder

abkopiert; das gebe ich gerne zu. Es gab häufig Regelungen, die wir abgeschrieben haben. Das macht aber gar nichts; Hauptsache, sie passen.

Bei der Personalgewinnung sehe ich das Ganze eher neutral.

Ich stelle gerade fest, dass ich noch etwas vergessen habe, und zwar, die besondere Stärke des Entwurfs zu betonen. Die besondere Stärke ist der Ansatz mit den Behandlungsangeboten. Wenn ich noch ein paar Jahre im Dienst geblieben wäre, hätte ich als Erstes das in Rheinland-Pfalz auch versucht.

Wir in Rheinland-Pfalz fliegen zum Teil blind. Wir haben vor Ort in den zwölf Einrichtungen Behandlungsangebote in Hülle und Fülle. Wir haben keinen Überblick, wo sie mit welcher Qualität durchgeführt werden. Wir wissen nicht, wie die Einschätzung ist. Wir können vor allen Dingen – und das ist etwas, was Sie ja jetzt in der Lösung angehen – nicht garantieren, dass Gefangene und Behandlungsangebote zusammenpassen. Bei uns gibt es eine kleine Anstalt – ich will sie jetzt nicht nennen –, in der es hervorragende Behandlungsangebote gibt. Diese Anstalt hat aber kaum noch Gefangene. Das hat mit dem Zuschnitt des Stellenplans zu tun.

Die Idee, den Gefangenen zum Behandlungsangebot zu bringen, halte ich grundsätzlich für einen guten Ansatz. Das wird nicht zu einem großen Tourismus führen. Diese Gefahr sehe ich ehrlich nicht. Man wird aber auf diese Art und Weise vor allen Dingen einmal sehen, was wir wirklich an Behandlungsangeboten benötigen und was erfolgreich ist. Dann wird sich ganz sicher das Behandlungsangebot insgesamt in allen Einrichtungen anpassen und flexibler werden.

Deswegen halte ich dies für einen super Ansatz, den ich gerne auch gewählt hätte – zumal man das in BASIS-Web, also in der Fachanwendung des Vollzuges, hervorragend abbilden könnte und dann wirklich auch vonseiten der Aufsichtsbehörden die Möglichkeit hätte, zu sehen, ob denn genügend Training angeboten wird und ob man genügend Angehörige des Psychologischen Dienstes, genügend Anti-Gewalt-Trainer und solche Dinge hat. Das wird im Moment alles mehr oder weniger aus dem Bauch heraus beurteilt. Da hatte ich die ganze Zeit ein schlechtes Gefühl. Sie sind jetzt auf dem Weg, hier wirklich Erkenntnisse zu gewinnen, die Sie nur weiterbringen können.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank für die Ausführungen. – Damit haben wir die erste Runde der Fragen und Antworten absolviert. Jetzt schließt sich noch eine zweite Runde an, wenn die Fraktionen Fragen haben. Es kann sein, dass das wesentlich weniger Fragen sein werden, weil Sie in der ersten Runde schon sehr umfangreich geantwortet haben.

Angela Erwin (CDU): Mir ist vorhin bei meiner Begrüßung ein Fauxpas unterlaufen, den ich gerne korrigieren würde. Ich habe nämlich nur die Herren Sachverständigen angesprochen. Frau Kehren, es tut mir leid; bitte entschuldigen Sie. – Das wollte ich noch kurz loswerden. Weitere Fragen haben wir nicht.

Sonja Bongers (SPD): Dadurch, dass die Sachverständigen alles erläutert und sehr gut erklärt haben, haben sich meine restlichen Fragen schon erledigt.

Christian Mangen (FDP): Damit mir so ein Fauxpas wie der von mir sehr wertgeschätzten Kollegin Erwin nicht passiert, habe ich vorsichtshalber auf die Begrüßung verzichtet. Das will ich jetzt nachholen. Es ist schön, dass Sie alle da sind.

Ich habe tatsächlich noch eine Frage, die ich gerne an Herrn Nelle-Cornelsen oder Herrn Biermann, Herrn Dr. Hund und Herrn Professor Graf stellen würde. Es wurde bedauert, dass im Entwurf keine Regelungen zum sogenannten Sondergeld enthalten sind. Können Sie einmal die Bedeutung des Sondergeldes erläutern und darstellen, wie die Situation in anderen Strafvollzugsgesetzen ist?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ich kann mich nur sehr herzlich bei allen Sachverständigen bedanken. Das war eine sehr gute erste Runde. Sie haben sehr ausführlich geantwortet und aus unserer Perspektive auch alle wichtigen Punkte angesprochen. Insofern war das erschöpfend. Mit Blick auf die Uhr verzichten wir jetzt auch auf weitere Fragen.

Thomas Röckemann (AfD): Wir bedanken uns und haben keine weiteren Fragen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. – Daraus können Sie ersehen, wie umfangreich – in unterschiedlichsten Facetten mit unterschiedlichen Richtungen – Sie geantwortet haben. Aber es gab noch eine Frage von Herrn Mangen. Ich bitte die angesprochenen Sachverständigen, sie jetzt noch zu beantworten. Diesmal gehen wir in der umgekehrten Reihenfolge vor und beginnen mit Herrn Dr. Hund.

Dr. Horst Hund [per Video zugeschaltet]: Bei mir geht es ganz schnell. Der Begriff „Sondergeld“ ist im rheinland-pfälzischen Vollzugsgesetz nicht bekannt. Es ist sehr schwierig, sich darunter etwas vorzustellen. Deswegen kann ich leider gar nichts dazu sagen. Ich bin kein großer Freund davon, pfändungsfreie Beträge auf den Eigengeldern der Gefangenen zu haben. Das schränkt immer die Rechte der Gläubiger ein und ist deswegen problematisch. Außerdem ist in Rheinland-Pfalz die Linie eigentlich: Wir wollen kein Geld von außen haben. Die Gefangenen sollen sich mit Arbeit – oder mehr Taschengeld – ihr Hausgeld, ihr Eigengeld verdienen. Aber von Überweisungen von außen, die dann auch zweckgebunden sind und vor Pfändung geschützt sind, sind wir kein großer Freund – wenn das mit dem Sondergeld gemeint sein sollte. Mehr kann ich dazu leider nicht sagen.

Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf: Ich bin beim Sondergeld auch etwas überfragt. Aber ich denke, dass das, was Herr Hund sagte, sicher ein Argument ist. Es ist immer problematisch, wenn Geld von außen eingezahlt wird und nicht sicher ist, dass man genau die Richtung nachvollziehen kann. Wie gesagt, liegt mein Schwerpunkt eher darauf, den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, im Vollzug etwas mehr Geld zu verdienen. Dann haben sie auch einen Anreiz dazu. Das sollte man umsetzen. Ich glaube, dass das die bessere Lösung ist.

Uwe Nelle-Cornelsen (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Grundsätzlich bin ich bei Ihnen, Herr Hund. Natürlich ist es schwierig, Eigengeld einzahlen zu lassen, das dann möglicherweise der Pfändung entgeht. Es gibt aber tatsächlich in einzelnen Vollzugsgestaltungen Situationen, in denen das Sinn macht. Der Klassiker ist – ich will das einmal aus unserem Bereich schildern – das Telefongeld. Es gibt Gefangene, die tatsächlich nicht in der Lage sind, zu arbeiten, oder bei denen die Möglichkeit in der Anstalt einfach nicht da ist. Leider haben wir in den meisten Anstalten keine Vollbeschäftigung. Diese Gefangenen sind dann in der Regel auf das Taschengeld angewiesen, das äußerst reduziert ist und von dem dann noch eingekauft wird. Wenn in der Abteilung die Möglichkeit besteht, über Haftraumtelefonie mit den Angehörigen Kontakt aufzunehmen, können sie die entsprechenden Leistungen erhalten, wenn die Angehörigen dazu bereit sind. Das kann ein Beispiel sein. Man muss es, wie das in Baden-Württemberg aus unserer Sicht gut gemacht worden ist, sicherlich sehr genau regeln und einschränken. Aber das sind Situationen, in denen man Gefangenen über die zweckgebundene Einzahlung von Geldern helfen kann. Baden-Württemberg hat das, wie wir finden, in klarer Regelung sehr eingeschränkt, damit die Probleme, die Herr Hund geschildert hat, nicht auftreten. Das ist aus unserer Sicht überlegenswert.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. – Damit sind wir auch am Ende der zweiten Runde angelangt.

Sie haben den Dankesworten der Abgeordneten entnommen, dass sowohl der heutige Anhörungstermin als auch die schriftlichen Stellungnahmen, die Sie eingereicht haben, für die Entscheidung, wie es mit dem Gesetzentwurf weitergeht, sehr hilfreich waren. Dafür darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und alles Gute.

Damit schließe ich die Sitzung. Die nächste Sitzung wird am 9. Februar 2022 stattfinden. – Danke schön.

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

24.01.2022/31.01.2022

14

Stand: 07.01.22**Anhörung von Sachverständigen**
des Rechtsausschusses**Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen
Landesjustizvollzugsgesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15234am Mittwoch, dem 19. Januar 2022,
15.00 Uhr, Raum E3 A 02**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Justizpalast am Karlsplatz Professor Dr. Frank Arloth München	<i>Keine Teilnahme</i>	---
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz Dr. Horst Hund Mainz	Dr. Horst Hund (Videozuschaltung)	---
Rechtsanwalt Professor Dr. Jürgen Graf Karlsruhe	Prof. Dr. Jürgen Graf	17/4673
BSBD NRW Düsseldorf	Uwe Nelle-Cornelsen Ulrich Biermann	17/4694
Dr. iur. Marcus Schaerff, Ass. iur. Wissenschaftlicher Mitarbeiter Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für Kriminalwissenschaften - Abt. IV Münster	Dr. Marcus Schaerff	17/4714
Die Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW Stefan Jelinek c/o JVA Siegburg Siegburg	Stefan Jelinek Christian Schreier	17/4669
Denise Kehren Stellvertretende Vorsitzende der LAG der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug NRW Düsseldorf	Denise Kehren	17/4697